

Modetrends

Unter der Überschrift »Mode für Badenixen und Spitzenfans« berichtet eine Lokalzeitung über die Modenschau eines örtlichen Bekleidungshauses, das im Text namentlich genannt wird. Ein Leser des Blattes sieht in der einseitigen Hervorhebung eines einzelnen Anbieters für Bademoden und Unterwäsche Ziffer 7 des Pressekodex verletzt. (1989)

Der Grundsatz, wonach auch die Vorstellung von Modetrends eine journalistische Information ist, wird auch vom Deutschen Presserat anerkannt. In einer Stellungnahme trägt die betroffene Redaktion vor, welchen Weg sie auf dem Grat zwischen notwendiger Information und unzulässiger Werbung für gangbar hält. Danach wird die einmalige Namensnennung eines Modenschauveranstalters im Text - nicht in der Überschrift - im Interesse einer präzisen lokalen Berichterstattung als sachdienlich angesehen. Dem Presserat sind diese Überlegungen einsichtig, und er hält sie im Hinblick auf Ziffer 7 des Pressekodex für zulässig. Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. (B 17/89)

Aktenzeichen:B 17/89

Veröffentlicht am: 01.01.1989

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: unbegründet